

Nr. 11031.

N i e d e r s c h r i f t .



Anwesend:

a) als Vorsitzender: Reg. Rat G o e t z . Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer: " Wenn die Liebe ruft "

Herr B a e r m a n n (Lichtspielgewerbe)
 Herr Jacob (Kunst u. Literatur)
 Herr Czempiel (Volkswohlfahrt)
 Frl. Dr. Mende (Volkswohlfahrt)

Antragsteller: Minerva-Film
 G.m.b.H., Berlin
 Ursprungsfirma: A.B. Consortium.
 Prag.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.
 Für den Antragsteller ist erschienen: Frau M e l l i n i .

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 301 m	1. Akt: 295 m
2. " 229 "	2. " 213 "
3. " 292 "	3. " 284 "
4. " 222 "	4. " 219 "
5. " 359 "	5. " 350 "
<hr/>	<hr/>
Zusammen 1403 m	zusammen 1361 m.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet: Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Begründung: Auf die Gründe der Vorentscheidung vom 14. August 1925

(Prüf. Nr. 10013) wird Bezug genommen. Die Kammer war nicht der Ansicht, daß die vorgenommenen Änderungen, die hauptsächlich darin bestehen, daß die Heldin Martha den Dr. Hiller heiratet, die Verbotsgründe der Vorentscheidung abschwächen, oder gegenstandslos machen. Die verflachende, gesundem Volksempfinden widersprechende Wirkung des Bildstreifens bleibt nach wie vor bestehen: Die Heldin verlässt ohne psychologische Begründung Mann und Kind, um am Ende als eine Art Büsserin mit dem Glorienschein dazustehen. Daß sie zu ihrem Kinde zurückkehrt, ist überdies eine primitiv mütterliche Empfindung, eine selbstverständliche Regung, der Matthe vielleicht nicht einmal

folgen würde, wenn ihr zweiter Mann, Dr. Hiller, nicht stürbe. Dass sie diesem jetzt ehelich verbunden ist, kann in keiner Weise das unethische Moment ihrer Flucht, die ihren ersten Mann in den Tod treibt, aufheben. Das Entsetzliche ihrer Handlungsweise liegt nach Ansicht der Kammer nicht in dem Zusammenleben mit Dr. Hiller, sondern in der hemmungslosen Aufgabe ihrer Pflichten gegen Mann und Kind.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

ges. G o e t s .

Gegen diese Entscheidung der Kammer legten die Herren Beisitzer Bbaermann und Jacob Beschwerde ein, die sie schriftlich zu begründen beabsichtigen.

ges. G o e t s .

